

A U F S T E L L A N L E I T U N G

für Kompakt-Kachelöfen „SOSTRA“ und „WALAN“,
Strahlungsöfen mit Schamottespeicherkern und keramischem Außenmantel

Boden:

Der Boden im Aufstellbereich des Ofens muß nicht-brennbar ausgeführt sein oder durch eine geeignete nicht-brennbare Ofunterlage aus Glas, Stein oder Metall geschützt werden.

Für den zu schützenden Bodenbereich sind die folgenden Maße einzuhalten:
50 cm vor der Feuerstelle, jeweils 30 cm seitlich (gemessen von der lichten Türöffnung), d.h. von Keramik-Außenmantel „SOSTRA“ mindestens 16 cm und von „WALAN“ mindestens 14 cm.

Im Strahlungsbereich der Sichtfeuertüre muß ein Abstand von 80 cm zu brennbaren Materialien eingehalten werden.

Wand:

Bei Wandkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen ist der Ofen mit einem Mindestabstand von 20 cm aufzustellen, vor Wänden aus nicht-brennbarem Material kann der Abstand bis auf 10 cm reduziert werden.

Kaminanschluß:

Der Anschluß des Ofens an den Kamin muß mittels eines außen putzbündig in die Kaminwandung gemauerten Doppelwandfutters (Durchmesser 150 mm) erfolgen (bei Modell „SOSTRA“ wahlweise auch 130 mm möglich).
Dabei ist sicherzustellen, daß in den freien inneren Querschnitt der Kaminsäule nichts hineinragt.

Bei Isolierkaminen mit Schamotte- bzw. Keramikrohr-Einsatz ist beim nachträglichen Ausführen der Anschlußöffnung ein geeignetes Anschluß-Formstück aus Schamotte bzw. Keramik zu verwenden, welches mit säure- und hitzebeständigem Kitt an der Rohrsäule befestigt wird.

Wanddurchgänge vor dem Kamin werden mit verlängerten (bis zu 33 cm) Schamotte-Anschluß-Formstücken hergestellt.

Bei Wanddurchgängen von brennbaren Baustoffen ist außen rund um das Anschluß-Formstück 20 cm Abstand mit hitze- und formbeständigem Baumaterial (z.B. PRO-MAT) auszufüllen.

Ofenrohrführung:

Der Abstand von Stahl-Ofenrohren zu brennbaren Wänden muß mind. 25 cm betragen, zu einer Decke aus brennbaren Baustoffen 40 cm. Im Bedarfsfall lassen sich diese Maße durch das Anbringen von einem hinterlüfteten Strahlungsschutz reduzieren (vorher in jedem Fall den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister konsultieren).